Der Landrat

öffentliche
Anfrage-Vorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Abteilung Jugend	11.09.2024	**6244/1**

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung	11.09.2024

Tagesordnungspunkt:

Mitteilungen und Anfragen
Auswirkungen der Insolvenz der Arbeiterwohlfahrt OWL
- Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion vom 30.08.2024

Inhalt:

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 30.08.2024 wird wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch ist exakt der Ausfall für den Kreis Gütersloh inklusive eventueller Rückforderungen seitens des Landes?

Der Ausfall für den Kreis Gütersloh kann nicht exakt dargestellt werden, da die Endabrechnungen der Jahre 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 noch nicht erfolgt sind. Hierfür bedarf es der konkreten Einzelabrechnungen aller Kitas in der Zuständigkeit der Abteilung Jugend, derzeit für das gesamte Kreisgebiet 123 in den 10 entsprechenden Kommunen.

Da mittlerweile der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) jedoch durch das Land einen Ermessensspielraum eingeräumt bekommen hat und sich deren Rückforderungen hinsichtlich der KIBIZ-Anteile auf die im Insolvenzverfahren festgesetzte Quote von 4 % beschränken soll, wird der Ausfall für den Kreis Gütersloh voraussichtlich bei rund 480.000 € (ohne Zinsen) liegen (siehe auch Frage 7).

2. Wann ist die letzte Abrechnung mit der AWO erfolgt?

Die letzte Endabrechnung mit der AWO Bezirksverband OWL e.V. wurde für das Kitajahr 2018/2019 durchgeführt. Da die Endabrechnung für das Kitajahr 2019/2020 erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgte, wurden im Rahmen des Insolvenzverfahrens 368.499,72 € angemeldet (Landes- und Kreisanteil). Die Endabrechnung der weiteren Kita-Jahre ist noch offen. Für die Endabrechnung der Kita-Jahre 2020/2021 bis 2022/2023 wurden im Rahmen der Insolvenz Schätzwerte i.H.v. insgesamt 510.000 € (Landes- und Kreisanteil) angegeben. Neben den Rückforderungen im Rahmen der Endabrechnungen wurden auch Summen für die Bereiche Kita-Helfer*innen bzw. Alltagshelfer*innen und für investive Förderungen in der Insolvenzliste angemeldet (vgl. DS-Nr. 6229).

3. Wie konnten zweckgebundene Mittel für Kitas umgeleitet bzw. einer anderen Verwendung zugeführt werden?

Im Rahmen der Verfahren der Endabrechnung wird die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Kreis Gütersloh geprüft. Nicht verwendete Mittel werden – nachträglich – im Rahmen der Endabrechnung zurückgefordert.

Ob durch die AWO Bezirksverband OWL e.V. zweckgebundene Mittel für Kitas umgeleitet wurden oder einer anderen Verwendung zugeführt wurden, kann auf Grund der vielfältigen Aufgaben und der komplexen Organisationsstruktur des Trägers nicht durch den Kreis Gütersloh nachvollzogen werden.

4. Wie sehen die Abrechnungsmodalitäten mit anderen Trägern aus?

Die Endabrechnung der Kitajahre findet mit allen Kita-Trägern gleichzeitig statt. Erst wenn alle Nachweise eingereicht wurden und alle diesbezüglichen Nachfragen zwischen Kita-Trägern und der Abteilung Jugend geklärt wurden, wird die Endabrechnung an den LWL freigeschaltet und dieser beginnt mit der Prüfung. Das Verfahren ist für alle Kita-Träger gleich.

Das Land bzw. der LWL zahlt monatliche Abschlagszahlungen an die Abteilung Jugend. Dieses leitet die Abschlagszahlungen des Landes inklusive dem Kreisanteil an die Kita-Träger weiter. Alle Kita-Träger erhalten monatliche Abschlagszahlungen, die auf Grund der in KiBiz-web eingetragenen Angebotsstruktur. Teilweise gibt es mittlerweile unterjährig Änderungsbescheide und veränderte Abschlagszahlungen, wodurch das Risiko für die Endabrechnungen seit ein paar Jahren geringer ist.

5. Wie kann sich der Kreis vor Ausfällen in ähnlich gelagerten Fällen in Zukunft schützen?

Die Abrechnungsmodalitäten sind vorgegeben, so dass der Kreis keine Einflussmöglichkeiten auf die freien Träger diesbezüglich hat. Die Träger selbst sind in der Verantwortung, Ausfälle jeglicher Art zu verhindern. Während des Insolvenzverfahrens musste die AWO BV OWL e.V. monatlich bestätigen, dass die Gelder zweckentsprechend eingesetzt werden, bevor es zu Auszahlungen kam. Dieses wurde vom LWL so vorgegeben. Dieses war, auch wenn es nur den einen Träger betraf, ein aufwendiges Verfahren. Im Falle einer Insolvenz würde das bei einer nachträglichen Rückforderung am Ende jedoch auch nicht schützen.

Um das Ausfallrisiko zu minimieren, müssten in Abstimmung mit den anderen Jugendämtern und dem LWL die bestehenden Abrechnungsmodalitäten angepasst werden und hierzu ein Umsetzungskonzept erstellt werden. Die Grundlagen hierfür müssten auf Seiten des Landes geschaffen werden. Hierzu sind die OWL-Kommunen bereits im Gespräch mit dem Landesjugendamt.

6. Kann / sollte der Kreis auf die Organisationsstruktur der Träger einwirken, um „missbräuchlichen“ Einsatz der Mittel zu verhindern (z.B. rechtliche Ausgliederung des Kita-Bereiches)?

Der Kreis kann auf die Organisationsstrukturen der freien Träger nicht unmittelbar einwirken. Diese haben die Gesamtverantwortung für ihre Bereiche, wozu neben Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung auch der Betrieb selbst und die Betriebskosten gehören. Darüber hinaus ist er verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften.

Die freien Träger, die neben dem Betrieb von Kitas weitere vielfältige Angebote haben und unterschiedliche Einrichtungen betreiben, weisen weiter deutlich komplexere Strukturen auf. Zur Risikominimierung kann es sinnvoll sein, einzelne Geschäftsbereiche zu separieren und in eigenständige Organisationseinheiten zu überführen (z.B. weitere Vereine, GmbH´s, etc.). Damit könnte das wirtschaftliche Risiko auf die einzelnen Sparten begrenzt werden. Die Entscheidung zu Organisationsveränderungen obliegt aber den jeweiligen Organen und Gremien der Träger.

7. Wie ist der Stand der Gespräche mit dem Land?

Am Mittwoch, dem 04.09.2024, wurde von Seiten des LWL im Rahmen einer Videokonferenz mitgeteilt, dass das Land einen Ermessensspielraum eingeräumt habe und der LWL diesen auch nutzen wolle.

Bei der Ausübung seines Ermessens wird sich der LWL davon leiten lassen, dass jeder Teil (Kommune/Land) für seinen jeweiligen Anteil geradestehen sollte. Daran ausgerichtet wird die Rückforderung

der Landesfinanzierung auf die im Insolvenzverfahren festgesetzte Quote von 4 % beschränkt. Das betreffe auch zurückliegende Jahre, es werde bis 5 Jahre rückwirkend diese Quote angesetzt.

8. Wie geht man mit den erheblichen „Versäumnissen“ seitens der ehemaligen und eventuell der aktuellen Geschäftsführung des OWL Bezirksverbandes der AWO um? Werden Konsequenzen gezogen?

Hierzu ist die Abstimmung auf OWL-Ebene noch nicht abgeschlossen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine gemeinsame Positionierung der durch die Insolvenz betroffenen Gebietskörperschaften notwendig (s. auch Antworten zu Frage 5. und 6.).

